



Satzung des Fördervereins Familienzentrum Fabilu e.V.

§ 1 Name , Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Familienzentrum Fabilu e.V.“

Er hat seinen Sitz in 66606 St.Wendel – Urweiler, Hauptstr.96 und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Aufbaues und des Betriebes des Familienzentrums Fabilu in Urweiler.

Der Verein fördert das Familienzentrum Fabilu, dass im Rahmen von Kursen, Vorträgen und Veranstaltungen, die elterliche Kompetenz stärkt und die kindliche Entwicklung unterstützt.

Durch gemeinsame Aktivitäten, auch Generationen übergreifend, wird dort der Zusammenhalt der Familie, sowie der Kontakt mit anderen Familien / Personen hergestellt und / oder intensiviert.

Bei allen Angeboten des Familienzentrums Fabilu steht die Bereicherung, Gesundheitsprävention und Entlastung der Familien im Vordergrund.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch ideelle und finanzielle Unterstützung beim Aufbau und Betrieb des Familienzentrums Fabilu.

Weiterhin fördert der Verein durch Feste und Projekte die Öffentlichkeitsarbeit des Familienzentrums Fabilu.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können volljährige, natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützen wollen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Mit der Beitrittserklärung wird zugleich die Satzung anerkannt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Austritt, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit beendet. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus dem Verein aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn er gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat.

§ 6 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder des Vereins haben die Möglichkeit, innerhalb der in der Beitrittserklärung festgelegten Beiträge frei zu wählen. Somit haben auch Familien mit niedrigem Einkommen die Möglichkeit dem Verein beizutreten. Eine Mitgliedschaft ist ab 1€ Beitrag im Monat möglich.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

* die Mitgliederversammlung

* der Vorstand



§ 8 Die Mitgliederversammlung

Als oberstes Organ des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung die Aktivitäten des Vereins und überwacht die Tätigkeit des Vorstands.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen.

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung (dies kann auch per email erfolgen) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von dem Protokollführer/ der Protokollführerin und dem Versammlungsleiter/ der Versammlungsleiterin zu unterschreiben ist.

In der Mitgliedsversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt, wenn keine schriftliche Abstimmung beantragt wird.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Für die Satzungsänderung ist eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- die Wahl oder Abberufung des Vorstands unter Ausschluss des ersten und zweiten Vorsitizes
- die Wahl von zwei Kassenprüfern
- die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge
- Die Änderung der Satzung
- Die Auflösung des Vereins



§ Der Vorstand

Die beiden Gründerinnen des Familienzentrums Fabilu, Melanie Marx und Katja Bayer bilden den ersten und den zweiten Vorsitz des Vorstands, während des gesamten Vereinsbestehens. Lediglich ein Rücktritt ihrerseits, Ausscheiden durch Tod berechtigt die Neuwahl des ersten und zweiten Vorsitzes. Dies ist nicht anfechtbar.

Der Kassenwart/ die Kassenwartin wird für die Dauer von 2 Jahren in der Mitgliederversammlung gewählt.

Zwei Beisitzer werden für die Dauer von 2 Jahren in der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Schriftführer wird bei jeder Mitgliederversammlung neu gewählt.

Der Gründungsvorstand, unter Ausschluss des ersten und zweiten Vorsitzes, bleibt für die Dauer von zwei Jahren bestehen.

Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr zusammen.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Kassenbericht
- Erstellung eines Jahresberichts,
- Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- Die ordentliche Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
- Die Aufnahme der Mitglieder in den Verein
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern



§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei der Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kindergarten Rasselbande e.V. St.Wendel.